

**Satzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein über Erlaubnisse und Gebühren für
Sondernutzung an öffentlichen Straßen
vom 09.03.2010
(SONDERNUTZUNGSSATZUNG)**

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein hat in ihrer Sitzung am 09.03.2010 diese Satzung über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01.04.2005, zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.11.2007 (GVBl. I S. 757), §§ 1 bis 5a und 10 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), § 8 des Bundesfernstraßengesetzes (FStrG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28.06.2007 (BGBl. I S. 1206), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 31.07.2009 (BGBl. I. S. 2585), §§ 18 und 37 des Hessischen Straßengesetzes vom 08.06.2003, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 12.12.2007 (GVBl. I S. 857,854).

§ 1

Sachlicher Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Gemeindestraßen (alle Straßen, Wege und Plätze einschl. der Gehwege) sowie für die Ortsdurchfahrten in Zuge der Bundes-, Landes- und Kreisstraßen.

§ 2

Erlaubnispflichtige Sondernutzungen

Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, bedarf die Benutzung der in § 1 bezeichneten Straßen und Gehwege zu nicht vorwiegend dem Verkehr dienenden Zwecken als über den Gemeingebrauch hinausgehende Sondernutzung der Erlaubnis durch die Gemeinde Alsbach-Hähnlein. Die Benutzung ist erst zulässig, wenn die Erlaubnis erteilt ist.

§ 3

Erlaubnis

- (1) Die Erlaubnis wird nur auf Zeit oder auf Widerruf erteilt.
Sie kann von Bedingungen abhängig gemacht und mit Auflagen verbunden werden.
- (2) Die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer ist verpflichtet, die in Ausübung der Sondernutzung herzustellenden Anlagen nach den gesetzlichen Vorschriften und anerkannten Regeln der Technik zu errichten und zu erhalten.
- (3) Macht die Gemeinde Alsbach-Hähnlein von dem ihr vorbehaltenen Widerrufsrecht Gebrauch, hat die Erlaubnisnehmerin oder der Erlaubnisnehmer gegen die Gemeinde keinen Ersatz- oder Entschädigungsanspruch.

§ 4

Erlaubnisantrag

- (1) Erlaubnisanträge sind schriftlich bei der Gemeinde Alsbach-Hähnlein zu stellen. Eine Erlaubnis für Plakatwerbung zu gewerblichen Zwecken wird grundsätzlich nur in dem in den Abs. 5ff näher erläuterten Umfang erteilt. Ein Rechtsanspruch auf Erteilung einer Plakatierungserlaubnis besteht nicht. Die Erlaubnisse werden in der Reihenfolge ihrer Eingänge erteilt.
- (2) Die schriftlichen Anträge müssen enthalten:
 - a) Name, Anschrift und Unterschrift des Antragstellers.
 - b) Angaben über Art, Umfang und voraussichtliche Dauer der Sondernutzung.
- (3) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein kann zu den Anträgen Erläuterungen durch Zeichnung oder textliche Beschreibung verlangen.
- (4) Ändern sich die in dem Antrag aufgeführten Umstände, hat der Antragsteller dies unverzüglich unter Vorlage der ihm erteilten Sondernutzungserlaubnis anzuzeigen. Dies gilt insbesondere dann, wenn die Sondernutzung länger andauert, als ursprünglich angenommen wurde.
- (5) Es werden pro Antragsteller maximal 10 Plakate je Ortsteil für maximal 14 Tage genehmigt. Die Größe der einzelnen Plakate wird auf maximal DIN A 1 begrenzt.
- (6) Durch die Plakatierung darf es zu keinerlei Behinderungen des Straßen- und Fußgängerverkehrs kommen. Die Bestimmungen der StVO sind zu beachten, insbesondere dürfen Plakate nicht an Verkehrszeichen (incl. Lichtsignalanlagen) angebracht werden. Vor Kreuzungen und Einmündungen ist ein Sicherheitsabstand von mindestens 10m einzuhalten.
- (7) Die Plakatierung an folgenden Plätzen ist nicht gestattet: OT Alsbach: In der Erpelanlage, um den Friedhof, vor dem Rathaus, vor den Kindertagesstätten Im Schelmböhl und in der Odenwaldstraße; OT Sandwiese: Vor der Kindertagesstätte in der Mainstraße, vor der Gemeinschaftsunterkunft in der Sandwiesenstraße; OT Hähnlein: Auf dem Marktplatz, um den Friedhof, an der Alten Schule, Kindergarten Spießgasse.

§ 5
Erlaubnisfreie Sondernutzung

- (1) Keiner Erlaubnis bedürfen:
- a) Sondernutzungen, für die aufgrund anderer öffentlich rechtlicher Vorschriften bereits eine Genehmigung erteilt ist, die die Sondernutzungserlaubnis ausdrücklich einschließt.
 - b) Bauaufsichtlich genehmigte Bauteile, wie Fensterbänke, Gesimse, Eingangsstufen, Gebäudesockel, Balkone, Erker, Kellerlichtschächte und Sonnenschutzdächer (Markisen und Vordächer).
 - c) Bauaufsichtlich genehmigte Werbeanlagen, Warenautomaten und sonstige Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - d) Bauaufsichtlich nicht genehmigungspflichtige Werbeanlagen und Verkaufseinrichtungen, die innerhalb einer Höhe von 3 m nicht mehr als 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
 - e) Werbeanlagen, Verkaufseinrichtungen und Warenauslagen, die vorübergehend (tage- oder stundenweise) und ohne feste Verbindung mit einer baulichen Anlage oder dem Boden an der Stätte der Leistung angebracht oder aufgestellt werden und innerhalb einer Höhe von 3 m höchstens 30 cm in den Straßenraum hineinragen.
- (2)
- a) Zur Ankündigung von Veranstaltungen ortsansässiger Vereinigungen sowie Religionsgemeinschaften mit Sitz in Alsbach-Hähnlein stellt die Gemeinde an den Ortseingängen Werbeflächen kostenfrei zur Verfügung. Die Reservierung erfolgt in der Reihenfolge des Eingangs der Anträge. Ein Rechtsanspruch auf Nutzung der Werbeflächen besteht nicht.
 - b) Außerdem können kostenfrei Erlaubnisse für die Aufstellung von Plakaten zur Wahlwerbung, politischen Meinungsbildung, Ankündigung von Veranstaltungen für Parteien oder sonstige politische Vereinigungen sowie für Personen, die in Alsbach-Hähnlein zur Wahl antreten, erteilt werden. Dies gilt auch für Volksabstimmungen, Bürgerbegehren und Bürgerentscheide.
 - c) Die Erlaubnis im Sinne von § 5 Abs. 2 b wird unter folgenden Voraussetzungen erteilt:
 - 1. Die Aufstellung von Plakaten ist der Gemeinde Alsbach-Hähnlein spätestens am Tag vor der Aufstellung anzuzeigen. Die Anzeige muss Namen, Anschrift und Rufnummer der verantwortlichen Person beinhalten.
 - 2. Die Erlaubnis gilt für einen Zeitraum von max. 6 Wochen seit Beginn der Aufstellung als erteilt. Sie endet mit dem Ende des Anlasses der Aufstellung.

3. Plakate zur Wahlwerbung sind spätestens 1 Woche nach der Wahl, Ankündigungsplakate spätestens 1 Woche nach der Veranstaltung zu entfernen.
 4. Die Bestimmungen des § 33 StVO und des § 4 Absatz 5 Satz 2 und Absatz 6 gelten ebenfalls bei den erlaubnisfreien Plakatierungen.
- (3) Plakate, die entgegen den Bestimmungen des Absatzes 2 aufgestellt sind, können auf Kosten des Aufstellers entfernt und im Bauhof der Gemeinde Alsbach-Hähnlein eingelagert werden.

§ 6

Einschränkungen erlaubnisfreier Sondernutzungen

Nach § 5 erlaubnisfreie Sondernutzungen können ganz oder teilweise eingeschränkt werden, wenn Belange des Verkehrs dies vorübergehend oder auf Dauer erfordern.

§ 7

Gebühren

- (1) Für Sondernutzungen werden Gebühren nach Maßgabe des jeweils gültigen Gebührenverzeichnisses, das Bestandteil dieser Satzung ist, erhoben.
- (1a) Für ortsansässige Vereine ist das Aufstellen von Werbeplakaten nach dieser Satzung kostenfrei.
- (2) Die Gemeinde Alsbach-Hähnlein kann die Gebühr ermäßigen oder von der Festsetzung absehen, wenn dies im öffentlichen Interesse geboten ist.
- (3) Die Gebühr kann auf Antrag im Einzelfall auch gestundet, ermäßigt oder erlassen werden, wenn die Sondernutzung im öffentlichen Interesse liegt oder dies mit Rücksicht auf die wirtschaftlichen Verhältnisse der oder des Gebührenpflichtigen, die gemeinnützige Zielsetzung der Sondernutzung, deren allgemein förderungswürdigen Zweck oder aus Billigkeitsgründen geboten erscheint.

§ 8

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner sind
 - a) der/die Antragsteller(in),
 - b) der/die Erlaubnisnehmer/in,
 - c) diejenigen, die eine Sondernutzung ausüben, ohne die erforderliche Erlaubnis zu besitzen.
- (2) Sind mehrere Personen Gebührensschuldner/innen, so haften sie als Gesamtschuldner/innen.

§ 9
Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Gebühren werden mit der Bekanntgabe der Kostenentscheidung fällig, wenn nicht die Behörde einen späteren Zeitpunkt festsetzt.
- (2) Sie sind zu entrichten bei:
 - a) auf Zeit genehmigten Sondernutzungen für deren Dauer bei Erteilung der Erlaubnis,
 - b) auf Widerruf genehmigten Sondernutzungen erstmalig bei Erteilung der Erlaubnis für das laufende Jahr, für nachfolgende Jahre bis zum 1.2. des Jahres

§ 10
Gebührenerstattung

- (1) Wird eine auf Zeit genehmigte Sondernutzungssatzung vorzeitig aufgegeben, so besteht kein Anspruch auf Erstattung entrichteter Gebühren.
- (2) Im Voraus entrichtete Gebühren werden anteilmäßig erstattet, wenn die Gemeinde eine Sondernutzungserlaubnis aus Gründen widerruft, die nicht vom Gebührenschuldner zu vertreten sind.

§ 11
Sicherheitsleistung

- (1) Neben der Sondernutzungsgebühr kann die Gemeinde von der Erlaubnisnehmerin oder dem Erlaubnisnehmer eine Sicherheitsleistung verlangen, wenn Beschädigungen an der Straße oder Straßeneinrichtung durch die Sondernutzung zu befürchten sind. Die Höhe der Sicherheitsleistung wird nach den Umständen des Einzelfalls bemessen.
- (2) Entstehen durch die Sondernutzung Kosten zur Instandsetzung der Straße oder der Straßeneinrichtung, so können diese von der Sicherheitsleistung beglichen werden.
- (3) Werden nach Beendigung der Sondernutzung keine auf die Sondernutzung zurückzuführenden Beschädigungen an der Straße oder den Straßeneinrichtungen festgestellt, wird die Sicherheitsleistung zurückbezahlt.

§ 12
Zwangsmaßnahmen und Rechtsbehelfe

- (1) Die Befolgung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Verfügungen kann durch Ersatzvornehme oder durch Zwangsgeld nach Maßgabe des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes erzwungen werden.

- (2) Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den jeweils gültigen Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsbarkeit.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne des § 51 Hess. Straßengesetz handelt, wer vorsätzlich fahrlässig gegen die Bestimmungen dieser Satzung verstößt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 500,00 Euro geahndet werden.
- (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ((OWiG) ist der Gemeindevorstand der Gemeinde Alsbach-Hähnlein.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Alsbach-Hähnlein, den 31.03.2010

Der Gemeindevorstand
der Gemeinde Alsbach-Hähnlein

gez.

Georg Rausch
Bürgermeister

Anmerkung:

Die Änderungen der 1. Änderungssatzung zur Satzung der Gemeinde Alsbach-Hähnlein über Erlaubnisse und Gebühren für Sondernutzung an öffentlichen Straßen (Sondernutzungssatzung) vom 15.07.2015 sind in die oben stehende Satzung eingearbeitet.

(Die Änderungssatzung wurde am 18.07.2015 im Darmstädter Echo veröffentlicht)